

VU1/PUS
Prokuratordienst



Landesgericht
Innsbruck

RECHTSANWÄLTE
DR. KOSESNIK-WEHRLE
DR. LANGER
-2. Mai 2007
BINGELANGT
FRIST: ...

Kal. d. 6.
ob Berufg.

Alte
Scan an
10

59 Cg 160/06i

8

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Innsbruck hat durch die Richterin Dr. Sabine Völkl-Torggler in der Rechtssache der klagenden Partei VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG, 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, gegen die beklagte Partei PVG Produktvertriebsgesellschaft m.b.H, 6370 Kitzbühel, Jochbergerstraße 62, vertreten durch Dr. Manfred Trentinaglia, Dr. Clemens Winkler, Rechtsanwälte in 6370 Kitzbühel, Kirchgasse 5, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 21.500,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 4.500,--), nach öffentlicher und mündlicher Verhandlung zu Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, Verbraucher zum Zweck des Vertragsabschlusses, insbesondere Vertragsabschlüsse über die Teilnahme an einer von der beklagten Partei organisierten Spielgemeinschaft, telefonisch anzurufen, ohne ihre Firma, ihre ladungsfähige Anschrift und den geschäftlichen Zweck des Gespräches, insbesondere dass das Gespräch der Werbung zahlender Mitglieder für Tippgemeinschaften dient, zu dessen Beginn klar und verständlich offenzulegen.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihrer Vertreters die mit EUR 4.409,62 (darin enthalten EUR 633,77 USt und EUR 607,-- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des

über diese Klage ergehenden Urteiles einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der Kronen Zeitung, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, und in Fettdruckumrandung zu veröffentlichen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Beklagte ist als Gesellschaft mbH zu FN 43677g im Firmenbuch beim Landesgericht Innsbruck protokolliert. Nach ihrem Gewerbewortlaut betreibt sie Geschäftsvermittlung in Form von Verwaltung und Vermittlung von Club-Mitgliedschaften. Unter der Bezeichnung „Global Lotto System“ organisiert sie Tippgemeinschaften für das Lotto „6 aus 45“. Sie tritt dabei insbesondere mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichem Kontakt und ist aufgrund ihrer Tätigkeit Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG.

Soweit ist der Sachverhalt nicht strittig.

Mit der am 11.9.2006 eingelangten Klage stellte die Klägerin das im Spruch genannte Begehren und brachte im Wesentlichen vor, dass die Beklagte über telefonische Anrufe Mitspieler für ihre Tippgemeinschaften werbe. Die Anrufe seien darauf ausgerichtet, dass die Angerufenen im Zuge des Telefonates Mitspieler würden und ihre Kontoverbindung bekannt gäben, damit die Beklagte die Beiträge der neu geworbenen Mitspieler einziehen könne. Bei diesen Werbeanrufen stelle sich die Beklagte ausschließlich unter der Bezeichnung „Global Lotto System“ vor, nenne ihre Firma nicht und erwecke durch die Eröffnung des Gespräches mit einer Gratulation den Eindruck, die Angerufenen hätten einen Gewinn gemacht. Erst nach mehreren

Gesprächsminuten werde beiläufig der Preis für jede Ziehung von EUR 8,-- genannt und nach der Kontonummer gefragt. Daher lege die Beklagte bei ihren Werbeanrufen nicht offen, dass sie zahlende Mitspieler für die Gemeinschaft werben möchte. Sie verstoße daher gegen die in § 5c KSchG zwingend normierten Gebote.

So habe [REDACTED] auf der Messe La Donna im Herbst 2005 einen Teilnahmechein zu einem Gewinnspiel der Beklagten ausgefüllt. Am 12.6.2006 sei sie in der oben beschriebenen Weise telefonisch von der Beklagten kontaktiert worden, ohne dass die Mitarbeiterin der Beklagten deren Firma oder ladungsfähige Anschrift genannt habe. Auch sei die längste Zeit von einem Gewinn die Rede gewesen.

Die Beklagte bestritt, beantragte Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, dass sie auf zahlreichen Messen über die von ihr unter dem Namen „Global Lotto Systems“ durchgeführten Tippgemeinschaften informiere. Mitarbeiter der Beklagten führten bei den Messeständen Informationsgespräche durch und verteilten Prospektmaterial und Lose an Interessenten. Die Messestände seien deutlich als solche der Beklagten gekennzeichnet. Auf den Losen und den Prospekten finde sich unübersehbar in Fettdruck der Hinweis auf die Homepage www.global-lotto.at, der sich die Adresse und die Firma der Beklagten ebenso entnehmen lasse wie dem amtlichen Telefonbuch. Mit ihrer Unterschrift auf dem Los erklärten sich die Interessenten ausdrücklich mit einer telefonischen Kontaktaufnahme einverstanden. Bei der Abgabe des ausgefüllten Loses werde von den Mitarbeitern der Beklagten ausdrücklich gefragt, ob der Interessent mit telefonischer Kontaktaufnahme einverstanden sei. Die Beklagte kontaktiere nur

Interessenten, die ihr Einverständnis mit der telefonischen Kontaktaufnahme auf diese Weise erklärt hätten. Die Mitarbeiter der Beklagten würden zu Beginn des Gespräches den Namen und die Adresse der Beklagten nennen und Auskünfte über die Tippgemeinschaften und die Möglichkeiten, sich daran entgeltlich zu beteiligen, erteilen. Personen, deren Los gezogen worden sei, werde ihr Gewinn mitgeteilt.

Diese Vorgangsweise sei auch beim Telefonat mit [REDACTED] eingehalten worden.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in den Firmenbuchauszug FN 43677 LG Innsbruck (Beilage A), den screen-shot der Website www.global-lotto.at vom 21.6.2006 (Beilage B), Lichtbilder (Beilagen 1,1 bis 1,8), den Prospekt der Beklagten (Beilage 2), das Los der Beklagten (Beilage 3), den von [REDACTED] ausgefüllten und abgegebenen Abschnitt des Loses (Beilage 4), den Auszug aus dem amtlichen Telefonbuch (Beilage 5), den screen-shot der Website www.global-lotto.at vom 26.1.2007 (Beilage 6), das Schreiben vom [REDACTED] vom 12.6.2006 (Beilage I), durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sowie durch Vernehmung des Geschäftsführers der Beklagten [REDACTED] sen. als Partei (alle ON 6).

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Beklagte hat auf verschiedenen Messen Stände und tritt dort mit Interessenten in der Weise in Kontakt, dass sie ein Gewinnspiel ankündigt, bei dem

etwa ein Auto oder ein Wellnesswochenende zu gewinnen sind. Sie legt bei diesen Messen Prospekte und Lose aus, die die Interessenten ausfüllen können. Diese Lose sind wie folgt gestaltet (Vorder- und Rückseite):

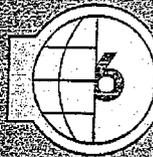
Mit System gewinnen!



Besuchen Sie uns auch im Internet:

www.global-lotto.at

Produktvertriebsgesellschaft mbH
Postfach 33 76370 Kitzbühel



**GLOBAL
LOTTO SYSTEMS**

1298610

LOTTOGUTSCHEINE

WELLNESS-WOCHENENDE

Gratis Messe & Event

Gewinnspiel

1 Wellness-Wochenende

für 2 Personen

(Therme, Körperpfote,
Blumau oder Stegersbach)

oder ein Wochenende

in einem von 20 ausgesuchten

4* Hotels in Österreich

Verlosung hier am Stand!

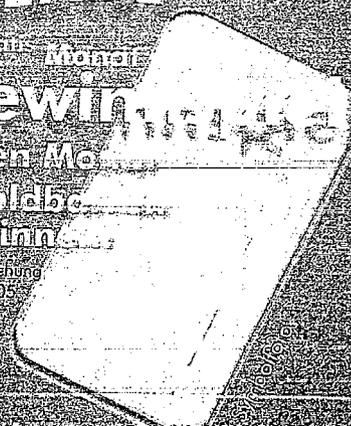
Gratis Massage

Gewinnspiel

Jeden Monat

1 Goldlos
gewinnen

Letzte Ziehung
10.12.2005



Gewinner werden telefonisch benachrichtigt und sind auch im Internet unter www.global-lotto.at ersichtl.

Los Nr.

1298610

Vorname: _____

Nachname: _____

Geburtsjahr: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Handy-Tel.: _____

Festnetz-Tel.: _____

E-mail: _____

Ich bin mindestens 18 Jahre alt und bitte um schriftliche oder telefonische Information über Produkte der PVGmbH und bin im Gewinnfall mit der Veröffentlichung meines Namens einverstanden. Die Gewinne können nicht in bar abgelöst werden. Pro Person nur 1 Los gültig. Mit der Gewinnspielteilnahme gehe ich keine Verpflichtung ein. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Unterschrift: _____

(Beilage 3).

Der obere Teil des Loses kann an einer Perforierung abgetrennt werden und verbleibt bei demjenigen, der das Los ausgefüllt hat. Der untere Teil des ausgefüllten Loses mit Vorname, Nachname, Geburtsjahr, Adresse und Telefonnummer und E-Mail Adresse des Interessenten verbleibt bei der Beklagten. Auf dem unteren Teil des Loses findet sich oberhalb der Zeile für die Unterschrift folgender Text:

„Ich bin mindestens 18 Jahre alt und bitte um schriftliche oder telefonische Information über Produkte der PVG mbH und bin im Gewinnfall mit der Veröffentlichung meines Namens einverstanden. Die Gewinne können nicht in bar abgelöst werden. Pro Person nur ein Los gültig. Mit der Gewinnspielteilnahme gehe ich keine Verpflichtung ein. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!“ (Beilage 3).

Sämtliche Namen und Adressen werden von der Beklagten anschließend an ihre Call-Center weitergegeben, wo Mitarbeiterinnen der Beklagten diese Personen anrufen. Eines dieser Call-Center befindet sich in Eisenstadt ([REDACTED] und [REDACTED]).

[REDACTED] besuchte mit einer Freundin im Herbst 2005 auf dem Messegelände im Prater in Wien die Messe La Donna 2005. Dort nahm sie beim Stand der Beklagten die Möglichkeit der Teilnahme an einem Gewinnspiel wahr, bei dem ein Wellness-Wochenende gewonnen werden kann. [REDACTED] füllte am Stand der Beklagten das Los mit der Nummer [REDACTED] aus, ohne dass sie den Text auf diesem Los durchlas. Sie nahm nicht bewusst wahr, dass die Beklagte für Tippgemeinschaften warb. Den oberen Abschnitt des Loses erhielt sie mit. Die genaue Gestaltung des Messestandes der Beklagten bei der Messe La Donna 2005 in Wien kann nicht festgestellt werden. Den Plakaten bei diesem Stand war jedoch zu

entnehmen, dass es sich um die Firma „PVG Produktvertriebsgesellschaft m.b.H.“ handelt. Die Adresse war mit 6370 Kitzbühel, Postfach 33, Jochbergerstraße 62, angegeben.

Mehr als ½ Jahr später, nämlich am 12.6.2006 erhielt [REDACTED] unter der von ihr auf dem Los angegebenen Mobiltelefonnummer einen Anruf von der Mitarbeiterin der Beklagten, [REDACTED]. Diese stellte sich mit [REDACTED] von der Firma Global Lotto System in Eisenstadt, nicht jedoch mit dem Firmenwortlaut der Beklagten und ihrer Adresse in Kitzbühel, vor. Sie erklärte, sie wolle Frau [REDACTED] gratulieren, da sie bei Lotto 6 aus 45 für einen ganzen Monat für jede Ziehung am Sonntag und jede Ziehung am Mittwoch 200 Tipps gewonnen habe. Im Anschluss erläuterte sie, dass sie Name, Anschrift und Telefonnummer von der auf der Messe La Donna ausgefüllten Gewinnspielkarte habe. Sie erklärte, wieviel diese Tipps regulär kosten würden und dass sich [REDACTED] glücklich schätzen könne, da sie bei den 55 ausgewählten Gewinnern dabei sei. [REDACTED] nannte einige 5-stellige Eurobeträge, die von ihren Kunden bereits gewonnen worden seien. Sie sagte, sie habe die Erlaubnis ihrer Firma, [REDACTED] eine sichere Gewinnzusage zu machen, weil bei einer so großen Anzahl von Tipps ein Gewinn garantiert sei. Weiters erklärte sie, dass bereits ein Brief mit Tipps an [REDACTED] abgeschickt worden sei und sie diesen in den nächsten Tagen im Postkasten vorfinden würde. Die Zahlen auf den Tipps könne [REDACTED] nicht beeinflussen, da diese automatisch erstellt würden.

Aufgrund dieses Gespräches war [REDACTED] der Meinung, einen Gewinn bei einem Gewinnspiel gemacht zu haben. Nachdem das Gespräch bereits erhebliche Zeit gedauert hatte, wies [REDACTED] beiläufig darauf hin, dass

██████████ EUR 8,- für jede Ziehung zu zahlen hätte. ██████████
██████████ war überrascht, dass man für einen Gewinn etwas bezahlen müsse.
Daraufhin erklärte ihr ██████████, wieviel Geld sie sich ersparen würde, da sie ja
dafür 200 Tipps bekommen würde, die sonst viel mehr kosten würden. ██████████
██████████ erklärte ausführlich, dass ██████████ ihre Tipps entweder selbst
mit den gezogenen Zahlen vergleichen oder in eine Trafik gehen könne, wo sie ihre
Gewinnzahlen erfahren würde. Daraufhin ersuchte ██████████
██████████, ihr ihre Kontonummer bekannt zu geben. ██████████
wurde misstrauisch und fragte nach, wofür die Kontonummer benötigt werde.
██████████ erwiderte, dass sie ja eine Kontonummer brauchen würde, auf die
die Gewinne überwiesen werden könnten. ██████████ weigerte sich
daraufhin strikt, ihre Kontonummer bekannt zu geben, worauf das Gespräch ein Ende
fand.

Da ihr aus dem Gespräch nicht klar wurde, was ██████████ eigentlich von
ihr wollte, hielt ██████████, die Polizistin und derzeit im Innenministerium
dienstzugeteilt ist, mit ihren Arbeitskollegen Rücksprache und kam so zur Erkenntnis,
dass es sich um eine Tippgemeinschaft für Systemwetten handeln könnte. Etwa eine
Stunde nach dem Anruf rief ██████████ zurück und hielt
ihr vor, warum sie ihr vorgemacht habe, dass sie etwas gewonnen habe, sie in
Wirklichkeit aber für eine Spielgemeinschaft werben habe wollen. ██████████
erwiderte daraufhin, dass sie nie von einem Gewinn gesprochen habe. Den Brief mit
den Tipps hätte sie nur abgeschickt, wenn ██████████ ihre Kontonummer
bekannt gegeben hätte.

Da ██████████ über dieses Telefonat und dessen unklaren Inhalt
verwundert und verärgert war, telefonierte sie noch am gleichen Tag mit Dr. Raimund

Brandl vom Referat Konsumentenschutz der Arbeiterkammer Burgenland und stellte ebenfalls am gleichen Tag den Sachverhalt in einem an ihn gerichteten Brief schriftlich dar (Beilage I).

In der Folge erhielt sie von der Arbeiterkammer Burgenland die Auskunft, dass sie sich an die Klägerin wenden müsse ([REDACTED]).

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf folgende Beweiswürdigung:

Von der Beklagten wurden Lichtbilder eines Messestandes vorgelegt, der jedoch nicht jener auf der Messe La Donna 2005 war. [REDACTED] konnte sich an die Gestaltung des Standes nicht mehr erinnern. Der Zeuge [REDACTED] gab jedoch an, dass auf dem Plakat des Messestandes auf der Messe La Donna 2005 auch die Adresse der Beklagten gestanden sei. Insoweit war der Aussage dieses Zeugen zu folgen. Im Übrigen ist diese Frage nicht entscheidungsrelevant.

Bei den Feststellungen zum Inhalt des zwischen Elisabeth [REDACTED] r und [REDACTED] geführten Gespräches folgt das Gericht den Aussagen von [REDACTED]. Es gibt keinerlei Nahebeziehung zwischen [REDACTED] und der Klägerin. [REDACTED] gab im Rahmen ihrer Zeugeneinvernahme an, dass sie noch am selben Tag des Telefonates das Schreiben Beilage I verfasste, in dem sie den wesentlichen Inhalt festhielt. Da dieses Schreiben unmittelbar nach dem Telefonat verfasst wurde, war die Erinnerung der Zeugin [REDACTED] das Telefonat bei der Formulierung dieses Schreibens noch ganz frisch. Die Feststellungen zum Inhalt des Telefonats gründen sich daher in erster Linie auf dieses Schreiben und auf die damit übereinstimmenden

Angaben der Zeugin [REDACTED]. Wenn in diesem Telefonat überhaupt nicht von einem Gewinn, den [REDACTED] gemacht habe, die Rede gewesen wäre, wäre die gesamte Vorgangsweise von [REDACTED], nämlich der Rückruf bei [REDACTED] und die sofortige Kontaktaufnahme mit der Arbeiterkammer Burgenland nicht einmal ansatzweise erklärbar. Vielmehr ist davon auszugehen - und dies legte die Zeugin [REDACTED] nachvollziehbar und durchaus überzeugend dar - dass sie sich über diesen Anruf so ärgerte, dass sie sich zuerst an die AK Burgenland und letztlich an die Klägerin wandte. Hätte der Anruf tatsächlich den Inhalt gehabt, wie er von [REDACTED] dargelegt wurde, wäre es zu einer solchen Vorgangsweise der Zeugin [REDACTED] nicht gekommen.

[REDACTED] hatte hingegen durchaus ein nachvollziehbares Interesse daran, so viele Kunden wie möglich für die Beklagte zu gewinnen. Das Gericht schließt daher in keiner Weise aus, dass bei den Telefonaten der Beklagten genau jene Taktik angewandt wurde, wie sie [REDACTED] schilderte.

Dass beim Telefonat die Adresse der Beklagten in Kitzbühel genannt wird, wurde von [REDACTED] gar nicht ausgesagt.

Im Übrigen gründen sich die Feststellungen auf die jeweils in Klammer angeführten Beweismittel, die insofern unwidersprochen und unbedenklich sind.

Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Die Aktivlegitimation der Klägerin gründet sich auf § 29 KSchG.

Mit ihren Anrufen wirbt die Beklagte für Mitgliedschaften bei ihren Tippgemeinschaften für das Lotto „6 aus 45“. Ihre Anrufe sind daher auf die Abgabe von Vertragserklärungen durch die Angerufenen und somit auf Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gerichtet.

Gemäß § 5c Abs 1 Z 1 KSchG muss der Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe einer Vertragserklärung im Fernabsatz über Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift des Unternehmers informiert werden. Gemäß § 5c Abs 1 Z 2ff KSchG müssen vor Vertragsabschluss auch Informationen über den wesentlichen Geschäftsinhalt erteilt werden. Gemäß § 5c Abs 3 KSchG sind bei Ferngesprächen mit Verbrauchern der Name oder die Firma des Unternehmers und der geschäftliche Zweck des Gespräches zu dessen Beginn klar und verständlich offenzulegen. Ziel dieser Bestimmungen ist es, dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, sich rechtzeitig einen umfassenden Überblick über seinen Vertragspartner, über die Einzelheiten der Leistung und über die Preise zu verschaffen.

Der Anruf der Beklagten bei der Zeugin [REDACTED] war zwar nicht im Sinne des § 107 TKG 2003 unzulässig, da [REDACTED] mit den persönlichen Angaben und ihrer Unterschrift auf dem Los auch ihr Einverständnis zur telefonischen Kontaktaufnahme erklärt hat. Allerdings entspricht der Inhalt des Anrufes nicht den in § 5c KSchG normierten Voraussetzungen. Die Beklagte nannte weder ihren genauen Firmenwortlaut „PVG Produktvertriebsgesellschaft m.b.H“, noch die Adresse. Die Bezeichnung „Firma Global Lotto System Eisenstadt“ reicht in diesem Zusammenhang nicht aus. Darüber hinaus blieb in diesem Anruf das Ziel des Abschlusses eines entgeltlichen Vertrages, nämlich der Teilnahme an einer Tippgemeinschaft für das Lotto 6 aus 45, verschleiert, da bei [REDACTED] der Eindruck erweckt wurde, dass sie einen Gewinn gemacht habe. Der geschäftliche

Zweck des Gespraches wurde somit zu dessen Beginn nicht klar und verstandlich offengelegt.

Gema § 28a KSchG kann derjenige, der im geschaftlichen Verkehr mit Verbrauchern ua in Zusammenhang mit Abschlussen im Fernabsatz gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstot und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeintrachtigt, auf Unterlassung geklagt werden. Dies gilt z.B. auch fur den Betreiber eines Telefonauskunftsdienstes, der Vertrage uber die Telefonauskunft anbietet, ohne zu Beginn des Telefonates dem Verbraucher Firma und ladungsfahige Anschrift mitzuteilen (4 Ob 92/03p).

Der Unterlassungsanspruch ist verschuldensunabhangig. Eine Handlung zu Zwecken des Wettbewerbes ist nicht erforderlich (Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KSchG², §§ 28 bis 30, Rz 17).

Die Wiederholungsgefahr als Voraussetzung fur einen Unterlassungsanspruch ist anzunehmen, wenn die ernstliche Besorgnis besteht, die Beklagte werde weitere Storungshandlungen setzen. In der Regel ist die Wiederholungsgefahr auch bei einem blo einmaligen Versto anzunehmen, wobei die Judikatur zum UWG herangezogen werden kann. Die Wiederholungsgefahr ist nach allgemeinen Grundsatzen nach gesetztem Versto zu vermuten. Ihr Wegfall ist vom Beklagten zu behaupten und zu beweisen (Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KSchG², §§ 28 - 30, Rz 33ff). Einen solchen Beweis erbrachte die Beklagte nicht.

Um den Erkenntnissen erhohte Publizitat zu verleihen, ist gema § 30 Abs 1 KSchG iVm § 25 Abs 3 bis 7 UWG auch eine Urteilsveroffentlichung moglich. Das berechnigte Interesse der Klagerin an der Veroffentlichung der Entscheidung liegt darin, dass der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben,

darüber aufgeklärt zu werden, dass von der Beklagten ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 5c KSchG gesetzt wurde (dazu Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KSchG², §§ 28 bis 30, Rz 10). Die Tätigkeit der Beklagten beschränkt sich nicht auf ein ganz bestimmtes Gebiet in Österreich, sodass die Veröffentlichung in einer österreichweit erscheinenden Zeitung angemessen ist.

Dem Klagebegehren war daher in vollem Umfang stattzugeben. Das Unterlassungsbegehren war lediglich dahingehend umzuformulieren, dass klargestellt wird, dass die Beklagte neben ihrer Firma und dem geschäftlichen Zweck des Gespräches auch ihre ladungsfähige Anschrift zu nennen hat, da die Formulierung des Begehrens durch die Klägerin grammatikalisch so ausgelegt werden könnte, dass die Nennung der ladungsfähigen Anschrift zu unterlassen wäre.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Die Kosten der Klägerin waren richtig und rechtzeitig verzeichnet.

Landesgericht Innsbruck,

Abt. 59, am 15.4.2007.

Dr. Sabine Völkl-Torggler
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

